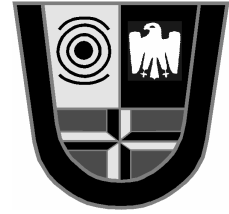


# Satzung der Scheiben-Schützen-Gesellschaft Kaarst 1962 e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Scheiben-Schützen-Gesellschaft Kaarst 1962 e.V.“ und wurde am 18. Juli 1962 gegründet.
- (2) Der Verein, in der Folge „Gesellschaft“ genannt, hat seinen Sitz in Kaarst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter der Nummer VR 393 eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung althergebrachter heimatverbundener Überlieferungen und die Abhaltung sportlichen Schießens.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die sich auf die Satzung der Gesellschaft verpflichten, nach christlichen Grundsätzen leben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitglieder unterteilen sich in Scheiben-Schützen, Jungscheibenschützen und Tellschützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt schriftlich und ist von 2 Paten zu unterschreiben. Die Paten müssen mindestens drei Jahre Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Jedes neu eingetretene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## § 4 Mitglieder und ihre Rechte

- (1) Die Gesellschaft besteht aus
  - 1.1 ordentlichen Mitgliedern
  - 1.2 Ehrenmitgliedern
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Gesellschaft zu stellen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die er Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die Gesellschaft in ihren Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen**

- (1) Zur Bestreitung der Gesellschaftsausgaben werden von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge und Umlagen erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, ist bis zum 30. April jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag – in besonderen Fällen – einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlung stunden, reduzieren oder erlassen.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrages – trotz Anmahnung – im Rückstand bleiben, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (5) Für die außergewöhnlichen Aufwendungen der Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung beschließen, zusätzliche Umlagen zu erheben oder Kapitaleinlagen auszuschreiben.
- (6) Irgendwelche Überschüsse verbleiben dem Vereinsvermögen. Eine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist – zum Schluss eines Geschäftsjahres – schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
- (2) durch den Ausschluss,
  - 2.1. wenn die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen;
  - 2.2. aus wichtigem Grund, der insbesondere bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, Missbrauch der Mitgliedschaft oder eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen der Gesellschaft zu schädigen, vorliegt;
  - 2.3. gem. § 6 Ziffer 4.
  - 2.4. über den Ausschluss eines Mitgliedes, der von mindestens 10 Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mit Eingang des Ausschließungsantrages, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, ist das betreffende Mitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen.
- (3) durch den Tod.

## **§ 8 Gliederung der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem gewählten Stellvertreter geleitet. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – jeweils in den ersten vier Monaten des Jahres – statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft – innerhalb 4 Wochen – einberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor ihrer Zusammenkunft, einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung – schriftlich – dem Vorstand eingereicht werden. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur verhandelt werden, sofern es die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit beschließt. Dieses vereinfachte Verfahren gilt nicht für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- 5.1. Satzungsänderung
  - 5.2. Die Wahl der Organe der Gesellschaft
  - 5.3. Die Wahl von 2 Kassenprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
  - 5.4. Die Genehmigung der Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Kassenberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 5.5. Die Entlastung des Vorstandes
  - 5.6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie für Aktivitäten gem. § 6 Abs. 5
  - 5.7. Die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben und ihre Deckung
  - 5.8. Die Aufnahme (siehe § 3) und den Ausschluss von Mitgliedern
  - 5.9. Ehrungen
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Beschlüsse erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn es mindestens 10 % der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen, ist über den betreffenden Tagesordnungspunkt schriftlich abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten *oder* seinem Stellvertreter *und* dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Erfordert eine wichtige Angelegenheit, deren Regelung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, eine kurzfristige Entscheidung, so kann der Vorstand die notwendigen Maßnahmen treffen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- 2.1 Präsidenten
  - 2.2 seinem Stellvertreter
  - 2.3 dem Schatzmeister
  - 2.4 dem Schriftführer
  - 2.5 dem Schießwart
  - 2.6 dem Vergnügungswart
  - 2.7 dem Major
  - 2.8 dem Jungschützenbetreuer
  - 2.9 dem Tellschützenbetreuer
  - 2.10 sowie bis zu 2 Beisitzern

- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung – jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Innerhalb der Wahlzeit erforderliche Neuwahlen durch ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder werden von der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.  
Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des jeweiligen neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 8 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen.  
Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident, im Falle seiner Verhinderung durch den stv. Präsident geleitet. Die Sitzung wird schriftlich oder durch elektronische Medien – mindestens 10 Tage vor ihrem Zusammentreffen durch den Schriftführer nach Absprache mit dem Präsidenten oder stv. Präsidenten einberufen.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Zu den Vorstandssitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:  
der Präsident  
sein Stellvertreter  
der Schatzmeister und  
der Schriftführer  
Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedoch einer von ihnen der Präsident oder der stellvertretende Präsident sein muß.

## **§ 11 Ehrungen**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit zurückgenommen werden.
- (2) In besonderen Fällen können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Mitgliederversammlung, Ehrungen anderer Art beschlossen werden.

## **§ 12 Jungschützen / Tellschützen**

Die Rechte und Pflichten der Jungscheibenschützen und der Tellschützen regelt insbesondere die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird vom Vorstand verabschiedet.

## **§ 13 Schießordnung**

Die Scheiben-Schützen geben sich eine Schießordnung.

#### **§ 14 Standordnung**

Die Standordnung wird vom jeweils amtierenden Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie ist allseits verbindlich.

#### **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ihre Auflösung beschließen. Der Auflösungsbeschluss erfordert  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder.

Bei der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft – wie bei der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – an die Stadt Kaarst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.03.2005 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 20.11.1990.